



Dr. Christian Scharpf
Referent für Arbeit und Wirtschaft

I.

Die Grünen – Rosa Liste Stadtratsfraktion
Volt Stadtratsfraktion

Rathaus

31.07.2026

**Informationsoffensive für die Wärmewende II: Nachvollziehbare Fernwärmepreise
und mehr Preisstabilität durch Geothermie**

Antrag Nr. 20-26 / A 06354 von der Stadtratsfraktion Die Grüne/Rosa Liste/Volt
vom 30.01.2026, eingegangen am 30.01.2026

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

Sie fordern, dass die Stadtwerke München dem Stadtrat in nachvollziehbarer Weise darlegen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen und welche konkreten Spielräume bei der Gestaltung der Fernwärmepreise zur Verfügung stehen und diese Informationen in geeigneter Form öffentlich bereitzustellen.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Ihr Antrag fällt jedoch nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates oder als laufende Angelegenheit in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, sondern in den operativen Geschäftsbereich der Stadtwerke München. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Daher wird der Antrag im Folgenden als Brief beantwortet.

Ich habe die Stadtwerke München um Stellungnahme gebeten und kann Ihnen Folgendes mitteilen:

„Rechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsspielräume von Fernwärmepreisen

Auf Verträge über die Lieferung von Fernwärme mit Endkundinnen und Endkunden findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) Anwendung.

Preisänderungsklauseln sind nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV so zu gestalten, dass sie sowohl die Entwicklung der Kosten für die Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch den Versorger (Kostenelement) als auch die aktuellen Marktverhältnisse im Wärmesektor (Marktelement) in angemessener Weise berücksichtigen. Hierdurch soll zum einen eine kostenorientierte Preisbemessung gewährleistet werden, zum anderen aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Gestaltung der Fernwärmepreise „nicht losgelöst von den Preisverhältnissen am Wärmemarkt vollziehen kann“ (BR-Drucks. 90/80, S. 56 [zu § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV aF]) (vgl. z.B. BGH Urt. v. 27.9.2023 – VIII ZR 263/22, BeckRS 2023, 26053 Rn. 29). Mit diesen Vorgaben wollte der Ordnungsgeber den wirtschaftlichen Bedürfnissen in der Fernwärmeversorgung Rechnung tragen und zugleich die Interessen von Versorgungsunternehmen und Wärmekunden in einen angemessenen Ausgleich bringen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Versorgungsunternehmen bei der Verwendung von Preisanpassungsklauseln ein eigener Gestaltungsspielraum zukommt, denn § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV legt die für eine Preisanpassung maßgeblichen Berechnungsfaktoren nicht selbst fest, sondern überlässt es den Versorgungsunternehmen – unter Einhaltung von Transparenzerfordernissen, Kosten- und Marktorientierung – entsprechende Preisänderungsklauseln zu entwickeln und zu verwenden (vgl. BGH aaO).

Das Kostenelement erfordert dabei nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine „Kostenechtheit“, sondern bloße „Kostenorientierung“ (BGH NJW-RR 2017, 1200, 1205). Dies erfordert nach beständiger Rechtsprechung des BGH lediglich, dass ein Indikator als Bemessungsgröße gewählt wird, der an die tatsächliche Entwicklung der Kosten des überwiegend eingesetzten Brennstoffs anknüpft. Nicht erforderlich ist es daher, sämtliche eingesetzte Brennstoffe in der Preisanpassungsklausel abzubilden.

Das Marktelement soll sich nach Rechtsprechung des BGH „*nicht lediglich auf einen örtlichen oder auf das Marktsegment der Fernwärme verengten Wärmemarkt beziehen, sondern auch auf andere Energieträger erstrecken*“ (BGH NJW 2024, 498, 501).

Die von der SWM Versorgungs GmbH aktuell und auch in der Vergangenheit verwendeten Preisanpassungsklauseln entsprechen diesen Anforderungen. In der Preisanpassungsklausel für den Arbeitspreis ist neben einem Kostenelement auch ein Marktelement enthalten. Die beiden Elemente sind durch entsprechende Bezeichnungen auch transparent erkennbar. Seit dem 01.07.2024 finden die folgenden Preisanpassungsklauseln Anwendung:

Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * (0,10 + 0,45 * KE + 0,45 * ME)$$

mit

$$KE = 0,50 \frac{EEX\ Gas}{EEX\ Gas_0} + 0,15 \frac{EEX\ CO_2}{EEX\ CO_{20}} + 0,10 \frac{EEX\ Strom}{EEX\ Strom_0} + 0,20 \frac{IG}{IG_0} + 0,05 \frac{L}{L_0}$$

(Kosten-Element)

$$ME = 0,75 \frac{EEX\ Gas}{EEX\ Gas_0} + 0,25 \frac{HEL}{HEL_0}$$

(Markt-Element)

Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left(0,09 + 0,55 \frac{IG}{IG_0} + 0,36 \frac{L}{L_0} \right)$$

Legende:

EEX Gas = Es gilt die an der EEX (European Energie Exchange AG) veröffentlichten Settlementquotierung (NCG/THE Natural Gas Quartalsfutures) für die jeweiligen Lieferquartale in Euro/MWh.

EEX CO₂ = Es gilt die an der EEX (European Energie Exchange AG) veröffentlichten Settlementquotierung (EUA December-Future) für die jeweiligen Lieferquartale in Euro/t.

EEX Strom = Es gilt die an der EEX (European Energie Exchange AG) veröffentlichten Settlementquotierung (German Power Quarter Futures - Baseload) für die jeweiligen Lieferquartale in Euro/MWh.

HEL = jeweiliger Preis für Heizöl Extra Leicht; es gilt der Preis der Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Mineralölerzeugnisse, Extra Leichtes Heizöl, bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40 bis 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungszuschlag, gültig für München, ohne Umsatzsteuer, in Euro/hl veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden.

IG = jeweiliger Investitionsgüterindex; es gilt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichte Indexziffer der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

L = jeweiliger Monatslohn (Euro/Monat) zum Anpassungszeitpunkt; es gilt der Monatstabellenlohn eines Mitarbeiters der Versorgungsbetriebe in der Entgeltgruppe 5, Stufe 4, einschließlich der auf den Monatslohn aufgrund von tarifvertraglichen Vereinbarungen gemäß TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) oder einen diesen ersetzenden Tarifvertrag umgelegten Zahlungen.

Die SWM Versorgungs GmbH veröffentlicht seit 2021 auf ihrer Webseite sämtliche Preisblätter, Preisregelungen sowie die dazugehörigen Preiskomponenten und Indexreihen^[1]. Zudem veröffentlichen die SWM die Werte, die in die Klauseln eingesetzt werden.

Energieträgermix der Fernwärmerzeugung und Einfluss Wärmewende

Die Stadtwerke München erzeugen die Fernwärme unter Einsatz verschiedener Einsatzstoffe. Haupteinsatzstoff für die Erzeugung der Fernwärme ist weiterhin Gas. Zusätzlich setzen die Stadtwerke München Geothermie, Biomasse und Müll ein, bis Sommer 2024 wurde die Fernwärme auch noch mittels Kohle erzeugt.

Dieser Energieträgermix prägt im Wesentlichen das *Kostenelement* der Preisänderungsklausel des Arbeitspreises. Dabei spiegeln die Indizes EEX Gas und EEX CO₂ die Wärmeerzeugung mittels Erdgas wider. Der Index EEX Strom bildet den Kostenanteil für die Erzeugung aus Geothermie (Pumpstrom) und die Erzeugung von Abwärme aus Müllverbrennung (stromindizierter Abfall-Bezugsvertrag mit der Landeshauptstadt München) ab. Die Indizes IG und Lohn bilden weitere Betriebskosten ab.

Das *Marktelement* orientiert sich an den wesentlichen Energieträgern, welche neben der Fernwärme den Wärmemarkt prägen. Das sind gegenwärtig immer noch Gas und Öl. Der Anteil von Wärmepumpen am Wärmemarkt ist bislang noch gering.

Ziel der Stadtwerke München ist es, den Fernwärmebedarf bis 2040 CO₂-neutral zu decken. Hierfür sind große Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau des aktuellen Kraftwerkparks und die Netzinfrastruktur notwendig. Im Transformationsplan der Stadtwerke München werden für die Dekarbonisierung der Wärme Investitionen in Höhe von 9,5 Mrd. EUR angesetzt.^[2]

Im Zuge der laufenden Transformation der Wärmeversorgung in München überprüfen die SWM regelmäßig die Einhaltung des gültigen Rechtsrahmens. Das gilt vor allem für das Kostenelement der Preisänderungsklausel.

Zu der im Antrag beschriebenen Situation eines zunehmenden Anteils erneuerbarer Wärmequellen (z.B. durch weitere Geothermieranlagen) lässt sich sagen, dass dies – bei unverändertem Rechtsrahmen – voraussichtlich zu einer Verschiebung der preisbildenden Faktoren (Indizes) führen wird. Erwartbar ist beispielsweise für das *Kostenelement* in der Arbeitspreisformel ein Rückgang des Anteils für Erdgas und CO₂-Emissionen und eine Zunahme von „Strom“ als preisbildender Faktor. Ergänzend kann die *Kostenstruktur* von erneuerbaren Erzeugungsanlagen (z.B. Geothermieranlagen) zu einer Verschiebung der fixen und variablen Kostenbestandteile führen. Dies könnte in einer neuen Gewichtung des Verhältnisses zwischen Grund- und Arbeitspreis resultieren. Eine abschließende Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen ist jedoch derzeit nicht möglich.

^[1] <https://www.swm.de/geschaeftskunden/fernwaerme/preise-fernwaerme>

^[2] <https://www.zfk.de/energie/waerme/muenchens-waermewende-beginnt-im-boden>

Langfristige Entwicklungen durch die Dekarbonisierung des gesamten Wärmemarkts werden auch auf das Marktelement Einfluss haben. Die SWM überprüfen daher auch regelmäßig, ob und in welcher Weise das *Marktelement* noch die Gegebenheiten auf dem Wärmemarkt angemessen widerspiegelt, und werden dieses bei Bedarf anpassen.

Insgesamt werden die derzeit geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmewende in München zu einer Reduktion des Einflusses fossiler Energieträger, wie beispielsweise Gas, auf die Fernwärmepreise führen. Der zunehmende Einsatz von Geothermie wird die Fernwärme einerseits klimafreundlicher machen andererseits auch die Abhängigkeit von importierten fossilen Rohstoffen reduzieren. Der Ausbau der Fernwärme kann folglich perspektivisch zu mehr Unabhängigkeit von hochvolatilen Märkten und so zu einer Stabilisierung der Fernwärmepreise führen.

Ausblick zur Entwicklung des regulatorischen Rahmens

Die Bundesregierung hat – wie schon die Vorgängerregierung – die Überarbeitung der AVBFernwärmeV auf der Agenda stehen. Bisher gibt es noch keine detaillierten Informationen zur Zeitplanung. Welche konkreten Veränderungen zu erwarten sind, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Die SWM werden ihre Preisanpassungsklauseln in Hinblick auf sich im Zuge einer Novellierung der AVBFernwärmeV verändernde Anforderungen natürlich überprüfen und diese auch umsetzen.

Parallel dazu arbeiten die Verbände VKU, BDEW und AGFW kontinuierlich an ihrer Transparenzoffensive, deren Ergebnisse auf der Webseite <https://www.waermepreise.info/> gebündelt werden. Die SWM Versorgungs GmbH nimmt an dieser Transparenzplattform teil und veröffentlicht hier die jeweils gültigen Fernwärmepreise.

Auf der Internetseite der SWM sind unter www.swm.de/waerme/fernwaerme zahlreiche Informationen zur Fernwärmeversorgung veröffentlicht, so z.B. auch die aktuellen Fernwärmepreise sowie die Fernwärmepreise der vergangenen zwei Jahre und die jeweiligen Parameter, die in die Preisgleitklauseln eingesetzt wurden. Anhand dieser Parameter lassen sich die Fernwärmepreise nachrechnen.“

Abschließend ist festzuhalten, dass die Preisgestaltung in der Fernwärmeversorgung rechtlich eng an die Vorgaben der AVBFernwärmeV sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung gebunden ist. Zugleich bestehen innerhalb dieses Rahmens unternehmerische Gestaltungsspielräume, die von den Stadtwerken München fortlaufend unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung, der Marktverhältnisse und der Transformation des Wärmesystems überprüft werden. Die erbetenen Informationen zum Fernwärmepreis sowie zu den weiteren Preis-Details stehen auf der SWM-Internetseite bereits zur Verfügung.

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

II. an RS/BW
per Mail an anlagen.ru@muenchen.de
z.K.

III. Vor Auslauf
per Mail an RS/BW zur Freigabe an D-II-V1

IV. Wv. RAW-GB5-SG1
FB5\SWM\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\2 Antraege\Gruene\06354_Informationsoffensive für die
Wärmewende II\06354_Antwortschreiben_NEU.rtf

Dr. Christian Scharpf